

# Schlossschule

Städt. Gemeinschaftsgrundschule

Offene Ganztagschule

Schlossstraße 192

45355 Essen

0201 / 682619



Essen, 07.08.2020

Liebe Eltern,

sicher haben Sie bereits in den Medien verfolgt, dass das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) am 03.08.2020 eine Verordnung zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebes in Corona-Zeiten zum neuen Schuljahr erlassen hat. In den folgenden Ausführungen finden sie die für die Grundschulen relevanten Aspekte:

## **Präsenzunterricht**

Im kommenden Schuljahr soll der Unterricht möglichst vollständig im Präsenzunterricht und so weit wie möglich nach Stundentafel stattfinden. Sollte aufgrund des Infektionsschutzes, fehlender Lehrkräfte, auftretender Erkrankungen ein Präsenzunterricht nicht möglich sein, findet Distanzunterricht statt.

Der Sport- und Schwimmunterricht darf wieder unter besonderen Auflagen erteilt werden. Bis zu den Herbstferien muss der Sportunterricht im Freien stattfinden. Das Aufsuchen der Turnhalle für sportliche Aktivitäten ist nicht erlaubt. Bei sehr schlechten Witterungsbedingungen entfällt der Sportunterricht, ansonsten muss wettergerechte Kleidung getragen werden.

Der Musikunterricht darf ohne die Benutzung von Blasinstrumenten wieder aufgenommen werden. Das Singen ist nur im Freien und mit der Einhaltung von Abstand erlaubt.

## **Distanzunterricht**

Anders als im letzten Jahr wird nicht immer direkt die gesamte Schule betroffen sein, sondern einzelne Lerngruppen werden auf Distanz unterrichtet. Der Distanzunterricht steht gleichwertig neben dem Präsenzunterricht. Es werden nicht nur wiederholende und vertiefende Themen behandelt, sondern der Unterrichtsstoff wird entsprechend der Vorgaben der Lehrpläne kontinuierlich vermittelt. Die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse und erbrachten Leistungen sind in der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Klassenarbeiten / Lernzielkontrollen finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.

Der Wechsel vom Präsenz- in den Distanzunterricht kann auch innerhalb eines Schultages erfolgen, da die Kinder nicht auf andere Lerngruppen aufgeteilt werden können. In jedem Fall werden die Eltern der betroffenen Kinder informiert.

## **Digitale Endgeräte**

Anders als in der Presse dargestellt, stehen zurzeit weder digitale Endgeräte zum Verleih an bedürftige Schüler noch für Lehrkräfte zur Verfügung. Der Anschaffungsprozess wird zentral über die Stadt geregelt und wird noch dauern.

## **Gremien der Schulmitwirkung**

Alle Gremien, die für eine partizipative Gestaltung unseres Schullebens wichtig sind, dürfen in diesem Schuljahr wieder tätig werden. Für diese Veranstaltung ist es zulässig, dass die betroffenen Eltern das Schulgelände betreten. Für die Teilnehmer von Schulveranstaltungen gelten die aktuellen Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygieneverordnung der Schlossschule.

## **Umsetzung der Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygieneverordnungen**

Das bereits vor den Ferien erarbeitete Hygienekonzept wird zum Schutz der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten fortgeführt (regelmäßiges Händewaschen, regelmäßiges Durchlüften der Räume, Maskenpflicht in allen Gemeinschaftsbereichen, Einbahnstraßen-System im Schulhaus, Betreten des Schulgeländes durch Erziehungsberechtigten nur nach vorheriger Terminabsprache).

Aufgrund der neuen Verordnung sind zusätzlich ab dem 12.08.2020 folgende Hygienemaßnahmen verpflichtend:

### **Mund-Nasen-Schutz**

Auf dem gesamten Schulgelände gibt es eine „**Maskenpflicht**“, auch in den Hofpausen. So weit wie möglich sollte Abstand gehalten und auf Körperkontakt verzichtet werden, die verbindliche Regelung von 1,50m entfällt. Diese Maßnahme ist vorerst bis zum 31.08.2020 befristet.

Die Eltern sind dazu verpflichtet, ausreichend Mund-Nasen-Bedeckungen für ihre Kinder zu beschaffen. Sollte ein Kind aus medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, kann es durch ein ärztliches Attest von dieser Pflicht befreit werden.

Die Kinder dürfen Ihre Masken während des Unterrichts an ihrem Platz und im Sportunterricht ablegen.

Alle Lehrkräfte dürfen während frontaler Unterrichtsphasen die Masken ablegen, im engen Kontakt mit den Kindern müssen die Masken getragen werden.

Während der Betreuungszeiten im Offenen Ganztage oder der 8-1-Betreuung dürfen die Masken in den Gruppenräumen von den Kindern abgelegt werden. Auf dem Schulhof, in den Fluren und während der AG-Zeiten müssen die Masken getragen werden.

## **Rückverfolgbarkeit des Infektionsgeschehens**

Die Kinder dürfen nur in konstanten Gruppen unterrichtet werden. Anders als im letzten Schuljahr gelten als konstante Gruppe nicht nur die regulären Klassen, sondern auch klassenübergreifende feste Lerngruppen, Fördergruppen oder Schularbeitsgemeinschaften. In allen Gruppen muss eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden, ausgenommen von der festen Sitzordnung sind die Ganztags- und Betreuungsangebote. Zusätzlich muss für jede Schulstunde und vergleichbare Schulveranstaltungen die Anwesenheit dokumentiert werden.

## **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen können die Eltern bei der Schulleitung schriftlich einen Antrag für die Befreiung des Kindes vom Präsenzunterricht stellen. Die Rücksprache mit einem Arzt oder einer Ärztin wird empfohlen. Besucht das Kind die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als 6 Wochen nicht, ist der Schule ein Attest vorzulegen. Für die Kinder entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie sind verpflichtet, die Schulaufgaben im Distanzunterricht zu bearbeiten und Klassenarbeiten und Lernzielkontrollen zu absolvieren. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften, die benötigten Unterrichtsmaterialien zu besorgen.

## **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schulkindern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz der Angehörigen nur in Ausnahmefällen und vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein zeitlich begrenztes Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt und bestätigt wird, dass die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs der Vorerkrankung sich vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.

Für diese Kinder entfällt ebenfalls lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie sind verpflichtet, die Schulaufgaben im Distanzunterricht zu bearbeiten und Klassenarbeiten und Lernzielkontrollen zu absolvieren. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften, die benötigten Unterrichtsmaterialien zu besorgen.

## **Auftretende Krankheitssymptome bei Schülerinnen und Schülern**

Die Eltern sind verpflichtet bei Symptomen, die auf COVID-19 hinweisen könnten (insbesondere trockenem Husten, Fieber), das Kind zu Hause zu betreuen und einen Arzt aufzusuchen. Bei einem normalen Schnupfen sollte das Kind für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt das Kind wieder am Unterricht teil. Ein Kind, das die Schule mit erkennbaren Symptomen besucht, wird unverzüglich von den anderen Schülern separiert und muss von den Eltern abgeholt werden.

Bei bestätigten COVID-19-Fällen in der häuslichen Gemeinschaft, sind die Eltern verpflichtet, dies der Schulleitung mitzuteilen.

### **Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen**

Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schüler erhalten 14 Tage Distanzunterricht. Sie sind in dieser Zeit weiterhin verpflichtet, die gestellten Aufgaben zu bearbeiten.

### **Umgang mit Rückkehrern aus Risikogebieten**

Zum Schutze der Gesundheit aller am Schulleben beteiligter Personen, bitten wir alle Familien, die sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Sommerferien in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sich in Quarantäne zu begeben oder testen zu lassen. In Verdachtsfällen, dass diese Verpflichtung des Ministeriums missachtet wird, müssen wir ein 14-tägiges Distanzlernen anordnen und ggf. das Gesundheitsamt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Pereira  
(kommissarische Schulleiterin)